

Dok ZS-12.06

Merkblatt digitale EO-Anmeldung

1 Was ändert

- Ab dem 1. November 2026 läuft die Anmeldung für die EO digital. Das gilt für jede Dienstleistung, die am oder nach diesem Tag endet.
- Die ZSO druckt keine Meldekarte (EO-Anmeldung auf Papier) mehr und gibt auch keine mehr ab. Die Anmeldung läuft elektronisch.
- Das Formular geht nicht mehr an den Arbeitgeber. Die Ausgleichskasse holt die Lohndaten direkt bei ihm ein; Belege müssen keine mehr eingereicht werden.

2 Vorgehen nach dem Dienst

- 1 Die ZAS fordert nach dem Dienst zur Anmeldung auf – per SMS, E-Mail oder Brief.
- 2 Im EO-Portal mit dem AGOV-Login anmelden. Es ist dasselbe Login wie für den Dienstmanager.
- 3 Die vorbefüllten Angaben prüfen und Anstellung sowie Familienstand ergänzen.
- 4 Den Arbeitgeber erfassen und den Treffer aus dem UID-Register bestätigen.
- 5 Den Antrag bestätigen. Zusätzliche Unterlagen können hochgeladen werden.

Wird der Antrag nicht innert 30 Tagen bestätigt, folgt die Meldekarte (EO-Anmeldung auf Papier) per Post. Sie kommt dann von der Ausgleichskasse, nicht von der ZSO.

3 Besondere Anstellungsverhältnisse

Fall	Was gilt
Mehrere Arbeitgeber	Wie bisher gilt der Hauptarbeitgeber.
Stellenwechsel während des Dienstes	Massgebend ist der Arbeitgeber bei Dienstbeginn.
Studierende und Lernende	Lehranstalt und Studienkanton erfassen.
Arbeitslose	Der letzte Arbeitgeber vor der Arbeitslosigkeit.
Selbstständige und Bezüger eines IV-Taggeldes	Zuständig ist die Kasse, die die Beiträge erhebt oder das Taggeld ausrichtet.

Findet das System keine Kasse, geht die Anmeldung an die kantonale Ausgleichskasse am Wohnort.

4 Wenn etwas nicht geht

- Bei Fragen zum Zugang oder zur Nutzung hilft die Hotline der ZAS. Dort lässt sich auch ein anderer Kommunikationsweg hinterlegen.
- Die ZSO Baden kann keine Meldekarte erstellen oder nachdrucken.

5 Wo mehr steht

- ahv-iv.ch → [Digitales EO-Anmelungsverfahren ab 2026](#), mit den Fragen und Antworten zu den Sonderfällen.
- Erklärfilm «EO-Anmeldung online»: vimeo.com/1221388017